

ZH_OBERGERICHT SB100507 vom 9. Dezember 2010

ZH Obergericht, 2010-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB100507

FR: ZH_OBERGERICHT SB100507 du 9 décembre 2010

IT: ZH_OBERGERICHT SB100507 del 9 dicembre 2010

Erwägungen

E. 2

Rechtliche Würdigung

E. 2.1

Die Vorinstanz würdigte dieses Verhalten des Angeklagten als ein "Anstalten treffen" zum Betäubungsmittelhandel und sprach den Angeklagten diesbezüglich der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. a BetmG schuldig. Der Angeklagte kritisiert in der Berufung, dass ihm keine Verhaltensweisen vorgeworfen werden könnten, die nicht ebenso gut einem gesetzmässigen Zweck hätten dienen können, weshalb er nach der Rechtsprechung (BGE 117 IV 313) nicht hätte schuldig gesprochen werden dürfen (Urk. 24 S. 1). Weiter lässt er vorbringen, dass seine Handlungen funktional zu wenig eng mit der eigentlichen Umsetzung des Drogenhandels verknüpft gewesen seien, weshalb die erkennbare Schwelle, welche wie beim Versuch auch für strafbare Vorbereitungshandlungen vorhanden sein müssten, noch nicht erreicht sei. Es fehle an der Nähe zur Verletzung des geschützten Rechtsgutes. Von der Erfüllung der Haupttat sei der Angeklagte sprichwörtlich meilenweit entfernt gewesen, die Drogen seien - wenn überhaupt - weder in Argentinien noch in Brasilien gewesen, sondern in Chile. Der Angeklagte habe sich dann aber entschlossen, nicht nach Chile weiter zu reisen (Urk. 40 S. 1 f.).

E. 2.2

Gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 und 6 BetmG macht sich strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt, oder wer hierzu Anstalten trifft. Gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG liegt ein schwerer Fall vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Nach der Rechtsprechung hat jede der in Art. 19 Ziff. 1 BetmG aufgeführten Handlungen die Bedeutung eines selbständigen Straftatbestandes, so dass Täter ist und der vollen Strafdrohung untersteht, wer in eigener Person einen dieser gesetzlichen Tatbestände objektiv und subjektiv erfüllt (BGE 133 IV 192 f. E. 3.2; BGE 119 IV 266 E. 3a

- 4 - S. 269; BGE 118 IV 397 E. 2c S. 400; BGE 106 IV 72 E. 2b S. 73; BG 6B_894/2009 vom 19.1.2010 E. 1.2.1.).

E. 2.2.1

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden auch im Betäubungsmittelstrafrecht Anwendung, soweit das Betäubungsmittelgesetz nicht selbst Bestimmungen aufstellt (Art. 26 BetmG). Die allgemeinen Regeln über Täter und

Teilnahme gelten daher grundsätzlich auch im Bereich der Betäubungsmitteldelikte (Peter Albrecht, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, 2. Aufl., Bern 2007, Art. 19 BetmG N 160). In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass Art. 19 Ziff. 1 BetmG nahezu alle Unterstützungshandlungen als selbständige Handlungen umschreibt. Aufgrund der hier gegebenen hohen Regelungsdichte besteht kein Bedürfnis, unterstützende Tatbeiträge über die Regeln der Mittäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft in die eigentliche Tat einzubeziehen. Diese Dichte hat insbesondere eine starke Einschränkung des Anwendungsbereiches von Art. 25 StGB (Gehilfenschaft) zur Folge (BGE 118 IV 397 E. 2c S. 400). Gehilfenschaft liegt nur vor, wenn die objektive Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt (BGE 119 IV 266 E. 3a S. 268; BGE 113 IV 90 E. 2a S. 91). Gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG wird bestraft, "wer hiezu Anstalten trifft" ("... celui qui prend des mesures à ces fins"; "... chiunque fa preparativi a questi scopi"), mithin wer Anstalten zu Handlungen im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG trifft. Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG erfasst zum einen den Versuch von Handlungen im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG (BGE 121 IV 198 E. 2a; anders noch BGE 117 IV 309 E. 1a) und zum andern, darüber hinaus, gewisse qualifizierte Vorbereitungshandlungen dazu als selbständige Straftaten (BGE 133 IV 193 E. 3.2.; BGE 130 IV 131 E. 2.1 S. 135; BGE 121 IV 198 E. 2a S. 200; BGE 117 IV 309 E. 1a; BGE 106 IV 74 E. 3; Peter Albrecht, Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, 1995, Art. 19 BetmG N. 115 ff.). Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG erlaubt die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen, welche der Täter zwecks Begehung eines Delikts gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG ausführt, soweit dieses tatbestandsmässig

- 5 - nicht erfüllt ist. Die Bestimmung zielt nicht darauf ab, jede untergeordnete Hilfeleistung von Dritten, welche die Begehung eines solchen Delikts fördert, als Haupttat zu erfassen (BGE 130 IV 131 E. 2.1; 115 IV 59 E. 3). Einen Versuch im Sinne von Art. 22 f. StGB kann nur begehen, wer nach seinem Plan die Straftat selber als Täter oder zusammen mit andern Personen als Mittäter verüben will. Einen Versuch zur Straftat eines andern gibt es nicht. Ein Verhalten, welches zur Straftat eines andern beiträgt, ist nicht ein Versuch dieser Tat, sondern kann nur als Teilnahme an der Tat, insbesondere in der Form der Gehilfenschaft, strafrechtlich erfasst werden. Entsprechendes gilt für Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG, der den Versuch von strafbaren Handlungen im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG sowie gewisse qualifizierte Vorbereitungshandlungen dazu als selbständige Straftaten erfasst. Im Sinne dieser Bestimmung kann nur derjenige Anstalten treffen, wer nach seinem Plan eine Straftat gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG selber als Täter oder zusammen mit andern Personen als Mittäter verüben will (Bernard Corboz, Les infractions en droit suisse, Bd. II, 2002, Art. 19 LStup N. 47; vgl. auch BGE 115 IV 59 E. 3). Wer diesen Plan nicht hegt, trifft keine Anstalten zu einer Tat, da er diese weder versucht noch vorbereitet. Er ist allenfalls Gehilfe des andern, zu dessen Tat im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG er durch sein Verhalten beiträgt. Soweit sich aus BGE 112 IV 106 etwas anderes ergeben sollte, kann - so das Bundesgericht - daran nicht festgehalten werden (siehe auch Peter Albrecht, a.a.O., Art. 19 BetmG N 124 S. 72/73; BGE 130 IV 131 E. 2.2). Die vom Bundesgericht als Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG beurteilten Sachverhalte betreffen denn auch ganz überwiegend Fälle, in denen der Beschuldigte Vorbereitungshandlungen im Hinblick darauf vornahm, selber als Täter oder gemeinsam mit andern Personen als Mittäter eine Handlung im Sinne von Art. 19 Ziff. 1

Abs. 1-5 BetmG auszuführen, etwa Betäubungsmittel zu erwerben, zu verkaufen oder zu transportieren (siehe die Übersichten in BGE 117 IV 309 E. 1b sowie bei Peter Albrecht, a.a.O., Art. 19 BetmG N 124). Dieses Verständnis der Vorbereitungshandlung liegt übrigens auch Art. 260bis StGB ("Strafbare Vorbereitungshandlungen") zu Grunde, wonach bestraft wird,

- 6 - "wer ... Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen..."

E. 2.2.2

Bei einer Überprüfung der Literatur und Rechtsprechung bezüglich der Frage, ob ein Verhalten eines Angeklagten nicht ebenso gut einem gesetzmässigen Zweck dienen könnte, ergibt sich das Folgende:

E. 2.2.2.1

Im Entscheid BGE 117 IV 309 hat das Bundesgericht in Erwägung 1b verschiedene Konstellationen aufgeführt, in denen es früher - vor dem Entscheid BGE 117 IV 309 - ein Anstaltentreffen gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG bejaht hat, nämlich: bei einer Täterin, die sich mit der Absicht des späteren Drogenverkaufs ■ nach London begab, dort 1000 LSD-Tabletten erwarb und die Ware anschliessend in die Schweiz schmuggelte, wo sie sie plangemäss portionenweise verkaufen wollte (BGE 104 IV 40 ff.); bei einem Täter, der eine ganze Reihe von Vorkehrungen traf, um das von ■ ihm geplante Heroingeschäft durchzuführen; er fuhr von der Schweiz nach Deutschland, um die Adresse von Lieferanten ausfindig zu machen; er reiste nach Italien, um mit Abnehmern zu verhandeln; er investierte erheblich viel Zeit und Geld in wiederholten Reisen nach Deutschland, Griechenland, Italien und in die Türkei für Unterhandlungen über die Liefer- und Abnahmebedingungen; er nahm bedeutende Geldmittel entgegen und offerierte den türkischen Partnern entsprechende Anzahlungen; schliesslich besichtigte er die in Plastiksäcken verpackte Ware (BGE 106 IV 74 f.); bei einem Täter, der, um seine Schulden abzutragen, mit dem ■ Gläubiger vereinbarte, Haschischhandel zu treiben, die dazu nötigen erheblichen Geldbeträge bereitstellen liess und eine weite Reise an einen ihm vertrauten Platz für Schwarzhandel mit Drogen unternahm (BGE 106 IV 431 ff.); bei einem Täter, der zum Zweck der Abwicklung eines Rauschgiftgeschäfts ■ ein Darlehen aufnahm (BGE 112 IV 47 f.); bei einem Täter, der eine Handlung beging, die unmittelbar dazu bestimmt war, reine Betäubungsmittel zu "strecken" oder schon verschnittene Betäubungsmittel weiter zu verdünnen, um sie so in den Handel zu bringen (BGE 112 IV 106 ff.); bei einem Täter, der in der Absicht, in Amsterdam Heroin zu erwerben, ■ in der Schweiz mehrere tausend Franken in holländische Gulden umtauschte und in der Schweiz einen Zug nach Amsterdam bestieg; das Bundesgericht liess offen, ob der Umtausch einer grösseren Summe Schweizer Franken in holländische Gulden zum Zweck des

- 7 - Betäubungsmittelerwerbs in Amsterdam für sich allein entsprechend der Aufnahme eines Darlehens zwecks Abwicklung eines Drogengeschäfts bereits als Anstaltentreffen anzusehen gewesen wäre (BGE 113 IV 91 ff.). Im gleichen Entscheid wies dann das Bundesgericht darauf hin, bei einer wörtlichen Auslegung des Begriffs des Anstaltentreffens würden darunter auch Verhaltensweisen fallen, die mit der gesellschaftlichen Ordnung völlig in Einklang stünden und nicht darauf schliessen liessen, dass der Täter auf die Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG hinarbeite. So könnte bereits als Vorbereitungshandlung betrachtet werden, dass

jemand in der Absicht, sich zu einem Drogenumschlagplatz zu begeben und dort ein Betäubungsmittel zu erwerben, eine Tramfahrkarte löse oder mit dem Vorhaben, damit Drogen zu befördern, eine Tasche kaufe. Wäre - so das Bundesgericht im Entscheid BGE 117 IV 313 E. 1d - ein derartiges Verhalten strafbar, bestünde die Gefahr, dass allein die Gesinnung zum Gegenstand der Strafverfolgung erhoben werde und sich in diesem Bereich das Tat- zum Täterstrafrecht entwickeln würde. Deshalb hielt das Bundesgericht fest, der Tatbestand des Anstaltentreffens bedürfe einer Eingrenzung. Sein Anwendungsbereich sei - wie oben bereits ausgeführt - auf jene Fälle zu beschränken, in denen das Verhalten des Täters nicht ebenso gut einem gesetzmässigen Zweck dienen könnte, sondern seinem äusseren Erscheinungsbild nach seine deliktische Bestimmung klar erkennen lasse. Das sei beispielsweise der Fall, wenn sich der Täter mit der Absicht des Erwerbs von Betäubungsmitteln nach Bezugsquellen erkundige, nicht aber, wenn er im Hinblick auf den späteren Kauf von Betäubungsmitteln ein Sparkonto äufne. Dabei dürfe allein aus dem Sicherkundigen nicht auf die Absicht geschlossen werden; diese Absicht müsse auf Grund weiterer beweismässig gesicherter Umstände festgestellt werden (BGE 117 IV 313 E. 1d). In der Folge hielt das Bundesgericht fest, der in BGE 117 IV 309 zu beurteilende Angeklagte habe gezielt Verbindungen zum Drogenmilieu gesucht, um sich eine Bezugsquelle für Betäubungsmittel zu erschliessen, und jener Angeklagte habe auch ein bestimmtes Verkaufsangebot entgegen genommen. Damit habe er Handlungen ausgeführt, die nicht ebenso gut einem gesetzmässigen Zweck hätten dienen können, sondern die Absicht des Kaufs und der Einfuhr von Drogen klar hätten erkennen

- 8 - lassen. Das Bundesgericht räumte zwar ein, dass sich jener Angeklagte um die Finanzierung des Drogenkaufs und um den Transport des Stoffes im einzelnen noch hätte kümmern müssen. Strafbare Anstalten seien jedoch schon gegeben, bevor die Stufe des Versuchs erreicht sei.

E. 2.2.2.2

Gustav Hug-Beeli (Betäubungsmitteldelikte 1983 - 1991, Zürich 1992) erwähnt verschiedene (vorab kantonale) Entscheide, in denen ein Anstaltentreffen bejaht wurde, wobei diese Entscheide vor dem Bundesgerichtsurteil 117 IV 309 ergangen sind: bei einem Täter, der in der Schweiz den Entschluss gefasst hatte, am ■ Transport einer grossen Menge Heroin aus Italien in die Schweiz mit- zumachen, wobei er sich nur deshalb als Fahrer samt Fahrzeug zur Verfügung stellte und die Fahrt nach Italien auch in die Tat umsetzte (Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. März 1983, bestätigt durch das Bundesgericht; Hug-Beeli, a.a.O., Fall 211 S. 60 f.); nicht bei einem Täter, der in Gesprächen ein bloss theoretische ■ Geschäftsmöglichkeit abtastete (Hug-Beeli, a.a.O., Fall 213 S. 61 f.).

E. 2.2.2.3

Gustav Hug-Beeli (Rechtsprechung zu den Betäubungsmitteldelikten seit 1991, Lachen/SZ und St. Gallen 1997) erwähnt weitere Fälle, in denen die Gerichte - und zwar nach dem Entscheid BGE 117 IV 309 - von einem Anstalten- treffen ausgegangen sind: bei einem Täter, der einen Container für einen geplanten Haschisch- ■ Transport telefonisch bestellt, sich beim "shipping agent" erkundigt und auch Geld im Betrag von rund Fr. 40'000.- von der Schweiz nach Italien überwiesen hatte, wobei es um den Transport von letztlich rund 500 bis 600 kg Haschisch von Pakistan in die Niederlande ging (Urteil der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 18. November 1993; Hug-Beeli, a.a.O., S. 24);

bei einem Händler, der nicht in der Lage war, das angebotene ■ Quantum inner kürzester Zeit zu liefern, weil Anstaltentreffen nicht vor- aussetzt, dass die vorbereitete Tat innert kürzester Frist vorgenommen werden kann, erfolgte eine Verurteilung wegen Anstaltentreffens (Urteil des Strafkassationshofes des Kantonsgerichtes Freiburg vom 19. September 1994; Hug-Beeli, a.a.O., S. 24 f.).

E. 2.2.2.4

Peter Albrecht (Kommentar zum schweiz. Strafrecht, Sonderband

Betäubungsmittelstrafrecht, Bern 1995) weist auf weitere Entscheide hin, in denen

- 9 - - allerdings noch vor dem Entscheid BGE 117 IV 309 - ein Anstaltentreffen bejaht wurde (N 124 zu Art. 19 BetmG): bei einem Täter, der in der Schweiz den Entschluss gefasst hatte, am ■ Transport von Heroin aus Italien in die Schweiz mitzumachen, und sich dazu (schon in der Schweiz) als Fahrer samt Fahrzeug zur Verfügung stellte und die Fahrt nach Italien in die Tat umsetzte (Bundesgerichts- entscheid vom 19. August 1983; vgl. auch Hug-Beeli, a.a.O., Fall 212 S. 61); bei einem Versuch, bei einem Schliessfach und anschliessend bei der ■ Gepäckaufbewahrungsstelle im Hauptbahnhof Zürich einen Nylonsack mit ca. 4 kg Heroin erhältlich zu machen (BGE in plädoyer 5/1991, 66 f.; vgl. auch Hug-Beeli, a.a.O., Fall 215 S. 63 f.).

E. 2.2.2.5

Fingerhuth/Tschurr (Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 2. Auflage, Zürich 2007) weisen - unter Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid 6S.9/2002 vom 30. Januar 2003 - darauf hin, dass der Entschluss zur Begehung eines (Betäubungsmittel-)Delikts kein endgültiger zu sein brauche, um von einem Anstaltentreffen ausgehen zu können. Im eben zitierten Entscheid des Bundesge- richts hatte der Täter einem Bekannten mitgeteilt, ein Freund könne 10 kg Heroin verkaufen. Falls er interessiert sei, könne er das Heroin für ihn nehmen. Der Bekannte hatte in der Folge jedoch kein Interesse am Geschäft. Dennoch traf der fragliche Täter Anstalten im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG, auch wenn er noch nicht definitiv entschlossen war, ein solches Vermittlungsgeschäft zu tätigen (Fingerhuth/Tschurr, a.a.O., N 95 zu Art. 19 BetmG). Die gleichen Autoren vertreten die Ansicht, wenn sich ein Täter nach Bezugs- quellen erkundige, er die Art der Grenzkontrollen prüfe, er Kontakt mit dem Drogenmilieu aufnehme, so erfülle jede dieser mit der Absicht eines späteren Drogen(ver)kaufs begangenen Handlungen den Tatbestand des Anstalten- treffens. Das Gleiche gelte, wenn jemand zum Zwecke der Ein- oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln Schmuggelverstecke in Autos, in Kleidern etc. vorbereite (a.a.O.).

E. 2.2.2.6

Im Entscheid 6S.380/2004 vom 11. Januar 2006 hielt das Bundes- gericht u.a. folgendes fest: "Im Telefongespräch vom 5. Juli 2000 vereinbarte der Beschwerdeführer mit dem Unbekannten ein Treffen an einem bestimmten Ort, wobei

- 10 - der Unbekannte '25' (gemeint 25 g Kokain) zu Testzwecken haben wollte. Durch die telefonische Vereinbarung einer Zusammenkunft an einem bestimmten Ort zu diesem Zweck traf der Beschwerdeführer Anstalten zum Verkauf von Betäubungsmitteln. Unerheblich ist, dass das vereinbarte Treffen nicht zustande kam, dass der Beschwerde- führer am fraglichen Tag keine Betäubungsmittel auf sich trug und dass im Falle des Zustandekommens des Treffens weitere Kontakte zwecks Übergabe des Betäubungs-

mittels zu Testzwecken erforderlich gewesen wären. Der Beschwerdeführer, der unstrittig zuvor schon mehrfach Kokain, das er namentlich von A. bezogen hatte, an Unbekannte veräussert hatte, sah im Zeitpunkt des Telefongesprächs im Unbekannten, mit dem er ein Treffen vereinbarte, einen potentiellen neuen Abnehmer von Kokain."

E. 2.2.3

Im vorliegenden Fall trägt die zunächst geplante Reise nach Buenos Aires und die alsdann effektiv ausgeführte Reise nach Rio de Janeiro alle äusseren Merkmale einer Drogenkurierreise. Der Angeklagte erhielt zunächst einen Vorschuss von Fr. 900.– für die erste Etappe seiner Reise von Zürich nach Madrid. In Madrid angekommen teilte ein Unbekannter dem Angeklagten mit, dass er neu via Lissabon nach Rio de Janeiro zu reisen habe, wofür ihm das entsprechende Flugticket und weiteres Bargeld zur Deckung der Reisespesen in der Höhe von ca. Euro 1'500.– übergeben wurden. Ihm wurde beschieden, dass er ca. 1 kg Kokain - entweder in einem Koffer oder durch Schlucken - von Rio de Janeiro nach Europa bringen müsse. Trotz dieser Vorgaben liess sich der Angeklagte darauf ein, von der ursprünglich geplanten Reiseroute abzuweichen, indem es nicht wie ursprünglich vorgesehen von Madrid nach Buenos Aires ging, sondern über Lissabon nach Rio de Janeiro. Eine Reise nach Buenos Aires bzw. Rio de Janeiro ohne deliktischen Hintergrund (zu geschäftlichen oder privaten Zwecken, z.B. Ferien) wird ganz anders ablaufen als die hier in Frage stehende Reise. Erstens wäre es sehr ungewöhnlich, wenn eine zunächst geplante Reise nach Buenos Aires nur mit einem Ticket nach Madrid angetreten wird, wo alsdann von einer bisher unbekannt Person weitere Instruktionen für die Weiterreise entgegen genommen werden. Zweitens lässt auch die unerwartete Änderung des Reiseziels (neu Rio de Janeiro) und der Flugroute (via Lissabon), welche von der besagten unbekannt Person angeordnet wurde, auf einen deliktischen Zweck der Reise schliessen. Und drittens erscheint es reichlich ungewöhnlich, wenn ein

- 11 - unbekannt Mittelsmann das Flugticket nach Rio de Janeiro und überdies noch einen Barbetrag von Euro 1'500.– als Reisespesen zur Verfügung stellt. Der Vorinstanz hielt daher zu Recht fest, dass derjenige, der im Auftrag und mit dem Geld einer Drogenorganisation zunächst von Zürich nach Madrid reist, dort von einem Unbekannten weitere Instruktionen und weiteres Geld entgegen nimmt und alsdann auf dessen Anweisung nicht nach Buenos Aires, sondern über Lissabon nach Rio de Janeiro weiterreist, keinen gesetzlichen Zweck verfolgen kann (Urk. 21. S. 14). Vielmehr lässt das gesamte äussere Erscheinungsbild der zunächst geplanten Reise nach Buenos Aires und der effektiv getätigten Reise nach Rio de Janeiro die deliktische Bestimmung der Reise klar erkennen. Auch wenn der Angeklagte nach seiner Ankunft in Rio de Janeiro aus eigenem Antrieb beschloss, vor der geplanten Entgegennahme der Betäubungsmittel wieder in die Schweiz zurückzukehren, hatte er durch die soeben beschriebene Reise mit deliktischem Hintergrund bereits im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 6 BetmG zum Drogenhandel "Anstalten getroffen". Denn neben dem äusseren Erscheinungsbild ist insbesondere auch entscheidend, was jemand wollte. Die Ausgestaltung der Reise des Angeklagten entsprach jedenfalls vollkommen seiner und des Drogenhändlers Intention zum Drogenhandel.

E. 2.2.4

Für den Fall, dass sein Verhalten wider Erwarten unter den Tatbestand des Anstaltentreffens im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG falle sollte, machte der Angeklagte sodann geltend, dass nur von einer versuchten Tatbegehung und von einem

Rücktritt aus eigenem Antrieb (Art. 23 StGB) auszugehen sei (Urk. 24 S. 1; Urk. 40 S. 2). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG wird bestraft, wer zu den in Abs. 1-5 genannten Taten Anstalten trifft. Wie bereits dargelegt, werden damit sowohl der Versuch im Sinne von Art. 22 f. StGB sowie gewisse qualifizierte Vorbereitungshandlungen - schon vor der Stufe des Versuchs - zu den in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG genannten Taten vom "Anstalten treffen" erfasst und zu selbständigen Delikten mit derselben Strafan- drohungen wie die übrigen nach Art. 19 BetmG verbotenen Verhaltensweisen aufgewertet (BGE 121 IV 198 E. 2a S. 200; Fingerhuth/Tschurr, Kommentar zum

- 12 - Betäubungsmittelgesetz, Zürich 2007, N. 93 zu Art. 19 BetmG). Wenn das Anstaltentreffen zu den in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG genannten Handlungen nach der Konzeption des Betäubungsmittelgesetzes ein vollendetes - und eben nicht ein versuchtes - Delikt ist, kann kein Versuch vorliegen. Wer Anstalten trifft, hat das tatbestandsmässige Handeln bereits vollendet. Damit fällt aber eine Strafmilderung - oder gar ein Absehen von einer Bestrafung - zufolge Rücktritts (Art. 23 StGB) von vornherein ausser Betracht.

E. 2.3

Im Übrigen wird zu Recht nicht bestritten, dass unter Berücksichtigung der Drogenmenge (1 kg Kokain), bezüglich welchem der Angeklagte Anstalten traf zu einer nach Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG verbotenen Handlung, ein schwerer Fall im Sinn von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG vorliegt. Nach dem ausdrücklich anerkannten Sachverhalt wusste der Angeklagte aus eigener Erfahrung als Kokain- konsument, dass mit dieser Drogenmenge eine gesundheitliche Gefährdung für eine Vielzahl von Menschen einher gehen würde.

E. 3

Ergebnis

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.